

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Working Bicycle AG für Werbekunden

I. Besondere Bestimmungen im Verhältnis werbendes Unternehmen – Working Bicycle AG

1. Vereinbarung über einen Auftrag zur Durchführung einer Wer- bekampagne

Das werbende Unternehmen (nachfolgend: «**der Kunde**») beauftragt die Working Bicycle AG zur Durchführung einer Werbekampagne im Umfang eines individuellen Angebotes.

2. Organisation und Durchführung

Der Auftrag enthält die Organisation einer Werbekampagne mit dem Einsatz von Werbeboxen, welche auf dem Gepäckträger von Fahrradfahrer/innen (der «**Radfahrende**», Mehrzahl: die «**Radfahrenden**») montiert sind. Dabei gilt die Werbebox als zentrales Werbemittel, welche auf allen fünf Seiten durch Werbefolien mit der Werbebotschaft des Kunden versehen wird. Die Working Bicycle AG ist zuständig für die Produktion der Werbefolien, der anschliessenden Ausrüstung der Werbeboxen sowie der zeitgerechten Ausstrahlung. Für eine reibungslose Durchführung der Kampagne ist der Kunde verpflichtet 20 Werktagen vor Beginn der Kampagne die abzubildende Werbebotschaft einzureichen. Die Working Bicycle AG organisiert den vereinbarten Montagetag und ist für die Befestigung der Werbeboxen verantwortlich. Working Bicycle AG weist die Radfahrenden auf die sorgfältige Ausführung der Werbekampagnen hin, haftet aber nicht für die sorgfältige Auftragserfüllung der Drittpartei.

3. Beschreibung der gewählten Werbekampagne

Zur Erlangung einer genügend grossen Reichweite beauftragt der Kunde die Working Bicycle AG die gewünschte Anzahl Werbeboxen aus dem bestehenden Inventar an Werbeboxen auszuwählen. Working Bicycle AG ist bestrebt während der gesamten Dauer der Werbekampagne die gleichen Radfahrenden einzusetzen, sie ist aber nicht dazu verpflichtet. Die Dauer der Kampagne wird (gemäss mündlicher Bestätigung oder schriftlicher Bestätigung via Telefon, E-Mail oder Unterzeichnung) verbindlich definiert und beträgt mindestens eine Woche. Kann diese aufgrund von äusseren, nicht von Working Bicycle AG verschuldeten Umständen nicht durchgeführt werden, hält sich die Working Bicycle AG das Recht vor, die notwendigen Massnahmen ohne Rücksprache mit dem Kunden vorzunehmen. Working Bicycle AG ist zuständig für ein transparentes Reporting, welches dem Kunden nach der durchgeführten Kampagne zur Verfügung gestellt wird.

Das Reporting beinhaltet folgende Auswertungspunkte:

- Übersicht über die gebuchte Anzahl Radfahrende und Anzahl Tage der Werbekampagne;
- Vereinbarte Anzahl Kilometer und effektiv gefahrene Kilometer;
- Abbildung aller Fahrten und Abstellorte der Werbeboxen sowie deren Standzeiten an ausgewählten Standorten;
- Zusatzinfos zur Kampagne (Bilder, Impressionen)

4. Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag tritt durch die Annahme (mündliche Bestätigung oder schriftliche Bestätigung via Telefon, E-Mail oder Unterzeichnung) eines von der Working Bicycle AG unterbreiteten Angebotes in Kraft. Die Werbekampagne beginnt an einem vom Kunden vordefinierten Datum und endet nach Ablauf der Werbedauer. Der vorliegende Auftrag kann von einer Vertragspartei unter Berücksichtigung von Art. 404 Abs. 2 OR jederzeit gekündigt werden. Hat die Working Bicycle AG bis zum Zeitpunkt eines allfälligen Widerrufs bereits unwiderrufliche

Aufwendungen getätigt, hat sie Anspruch an dem bis anhin entstandenen Aufwand inklusive anteilmässigem Gewinn. Der genannte Anspruch ist unter «Vorzeitiger Widerruf des Auftrages» ausgeführt.

5. Entschädigung

Der geschuldete Betrag der gebuchten Werbekampagne ist drei Wochen vor Beginn der Werbekampagne auf das vordefinierte Bank- oder Postkonto der Working Bicycle AG zu überweisen.

6. Vorzeitiger Widerruf des Auftrages

Der Kunde kann nach Vertragsabschluss den Auftrag zur Durchführung einer Werbekampagne mit nachstehenden Kostenfolgen widerrufen. Die Working Bicycle AG ist vom Kunden mittels eingeschriebenen Briefs über den Widerruf zu informieren, wobei das Eingangsdatum der Information bei Working Bicycle AG massgebend ist. Zu beachten sind nachstehende Kostenfolgen (jeweils in % des Rechnungsbetrages inkl. MwSt.):

- Ab Auftragseingang bis 8 Wochen vor Kampagnenbeginn: 20%
- 7 bis 6 Wochen vor Kampagnenbeginn: 50%
- Ab 5 Wochen vor Kampagnenbeginn: 100%

Teilrücktritte und zeitliche Verschiebungen in Folgeperioden sind Rücktritten gleichgestellt.

7. Eingang des Druckdesigns

Für eine reibungslose Durchführung der Kampagne muss der Kunde vier Wochen (20 Arbeitstage) vor Beginn der Kampagne die abzubildende Werbebotschaft gemäss den Spezifikationen der Übersicht «Datenlieferung» einreichen (auf der Webseite <https://www.workingbicycle.ch> zugänglich).

Die Working Bicycle AG verweist bei Nichteinhaltung der verbindlichen Zustellungsfristen der Druckdesigns auf nachfolgende Kostenfolge:

- Bei einer Vorlaufzeit von 10-19 Arbeitstagen fallen zusätzliche Expresskosten gemäss der aktuellen Übersicht «Preise und Konditionen» an (auf der Webseite <https://www.workingbicycle.ch> zugänglich).
- Ab einer Vorlaufzeit von 20 Arbeitstagen werden keine zusätzlichen Expresskosten verrechnet.

Eine nicht der Übersicht «Datenlieferung» entsprechende oder verspätete Lieferung der Druckdesigns führt dazu, dass die Working Bicycle AG den rechtzeitigen Kampagnenbeginn nicht garantieren kann und entsprechend dafür nicht haftbar gemacht werden kann. Allfällige Kostenfolgen oder gar Kampagnenabsagen durch Nichteinhaltung der Frist sind vom Kunden zu tragen. Dabei gelten die gleichen Bedingungen wie unter «Vorzeitiger Widerruf des Auftrages».

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Haftungsausschluss

Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von Working Bicycle AG wird – im gesetzlich zulässigen Mass – ausgeschlossen. Eine vertragliche oder ausservertragliche Haftung für Hilfspersonen ist ausgeschlossen. Die Haftung der Working Bicycle AG ist – während oder ausserhalb einer Werbekampagne – insbesondere ausgeschlossen bei (i) einer vertragswidrigen, widerrechtlichen oder unsachgemässen Nutzung, Aufbewahrung oder Lagerung der Werbebox, (ii) der Vornahme von Reparaturen, Abänderungen oder Anpassungen, welche nicht durch Working Bicycle AG ausgeführt worden sind oder welche nicht von der Working Bicycle AG genehmigt wurden oder (iii) Verschleiss der Werbebox. Auch im Falle von höherer Gewalt entfällt die Haftung der Working Bicycle AG.

2. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Rheinfelden (AG) vereinbart.

3. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des CISG.

4. Sprachversionen

Diese AGB liegen in verschiedenen Sprachen vor (Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch). Im Konfliktfall geht die deutsche Version vor.